VERORDNUNG (EWG) Nr. 3748/89 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 381/89 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 723/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1113/89 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 3a der Verordnung (EWG) Nr. 381/89 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2261/89 (4), erstellt die Kommission vor dem 1. Dezember 1989 für eine Markterhebung zur Überprüfung der Wirksamkeit der Verkaufsförderung und Werbung das Verzeichnis der für eine Finanzierung in Betracht gezogenen Vorschläge. Die Kommission entscheidet über das Verzeichnis nach Prüfung der Ergebnisse der 1988 finanzierten Maßnahmen. Unter Berücksichtigung der zur Prüfung dieser Ergebnisse benötigten Zeit sollte das genannte Datum um zwei Monate und die Frist für etwaige Vertragsabschlüsse um den gleichen Zeitraum verschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 3a der Verordnung (EWG) Nr. 381/89 wird das Datum „1. Dezember 1989" durch das Datum „1. Februar 1990" und das Datum „1. Januar 1990" durch das Datum „1. März 1990" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1989, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 216 vom 27. 7. 1989, S. 48.